
987. Schulgesetz. Das Kantonsrathsbüreau gibt Kenntniß von einem Beschlusse des Kantonsrathes vom 24. Februar 1891, durch welchen der Regierungsrath eingeladen wird, für den Fall der Annahme des § 92 der Vorlage der Redaktionskommission über das Gesetz betreffend Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden, die Verlängerung der Schulzeit betreffend, in der Volksabstimmung ein Gesetz auszuarbeiten, welches die gleichen Rechte allen Gemeinden des Kantons, wenn auch nur fakultativ, ertheile.

Diese Mittheilung geht an die Erziehungsdirektion zur seinerzeitigen eventuellen Antragstellung.
